

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 385

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/887

Vorfall an der Astrid-Lindgren-Grundschule Blankenfelde-Mahlow

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Am 05.03. d. J. soll ein mit der Fächerkombination Deutsch, Mathematik und Englisch an obengenannter Grundschule angestellter „Lehrer“ mit syrischer Staatsbürgerschaft einen Schüler der Jahrgangsstufe 6 am Hals gepackt und gegen die Tafel gedrückt haben, nachdem dieser angeblich seinen Aufforderungen nicht nachgekommen sei.

1. Ist der Landesregierung dieser Vorfall bekannt? Falls ja:

1.1 Welche Informationen liegen hierzu vor und welche konkreten Schritte (ggf. auch disziplinarrechtlicher Natur) hat die Landesregierung seit Bekanntwerden des Vorfalls in diesem Zusammenhang unternommen?

1.2 Welche Maßnahmen wurden seitens der Schulleitung eingeleitet und mit welchem Ergebnis?

1.3 Gab es eine Kontaktaufnahme mit den Eltern des Jungen? Falls ja: Durch wen und in welchem Rahmen erfolgte das Gespräch, wer waren die Gesprächsteilnehmer, wann fand dieses statt, mit welchem Inhalt und welchem Ergebnis?

1.4 Welche Behörden wurden wann zur Überprüfung und Klärung des Vorfalls herangezogen?

Zu den Fragen 1, 1.1 bis 1.4: Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hatte bis zum Eingang der Kleinen Anfrage (20.03.2020) keine Kenntnis vom o. g. Sachverhalt. Dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel obliegt die Zuständigkeit zur Bearbeitung des o. g. Sachverhalts. Die Leiterin übt die Dienstaufsicht gemäß § 130 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchulG aus. Damit ist sie Dienstvorgesetzte der Lehrkräfte gemäß § 2 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und übt Disziplinarbefugnisse aus. Ein Schüler der Jahrgangsstufe 6 der Astrid-Lindgren-Grundschule berichtete am 5. März 2020 seinen Eltern von dem o. g. Vorfall und seiner unmittelbaren Betroffenheit. Erst am 6. März 2020 erhielt die Schulleiterin durch die Eltern des betroffenen Schülers Kenntnis von dem Sachverhalt. Unverzüglich, noch am selben Tag, führte die Schulleiterin ein Gespräch mit den Eltern. Das Gespräch zwischen der Schulleiterin und der betreffenden Person fand dann am 10. März 2020 statt. In diesem bestritt die beteiligte Person den Vorfall. Aus Sicht der Person gab es keine Konfliktsituation. Im Anschluss an das Gespräch folgte eine Aussprache zwischen der Schulleiterin und zwei Schülerinnen der Klasse. Diese bestätigten, dass die betreffende Per-

Eingegangen: 07.05.2020 / Ausgegeben: 12.05.2020

son den Schüler am Hals angepackt habe. Anschließend war ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler geplant, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Zu diesem Gespräch kam es zwischen dem 11. bis 17. März 2020 zunächst aus persönlichen Gründen des betreffenden Schülers nicht. Die Schulleiterin sah im weiteren Verlauf bisher keine Möglichkeit, während der Zeit der Schulschließung ein Gespräch mit dem Schüler zu führen. Als Sofortmaßnahme der Schulleitung zur Deeskalation des Sachverhalts wurde festgelegt, dass die Person nicht mehr in der Klasse eingesetzt wird. Die Person war bis einschließlich 17. März 2020 im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen tätig. Ab 18. März 2020 (Maßnahmen zur Eindämmung) erfolgte kein Einsatz der Person in der Notfallbetreuung der Schule. Mit Wiederaufnahme des Unterrichts ab 4. Mai 2020 erfolgte keine Einsatzplanung für die Person im Schulbetrieb und in der Notfallbetreuung der Schule.

Die Schulleiterin setzte am 16. März 2020 den zuständigen Schulrat telefonisch über den Sachverhalt in Kenntnis. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel über diesen Sachverhalt unverzüglich durch die Schule hätte informiert werden müssen. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Vorgangs hat am 22. April 2020 ein Dienstgespräch mit der Leiterin des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel und der beteiligten Person stattgefunden. Im Ergebnis ist beabsichtigt, dass eine Abmahnung erfolgt und ein weiterer Einsatz in der Schule nicht vorgesehen ist. Zudem wird der Vertrag, der bis zum 31. Juli 2020 befristet ist (Refugee Teachers Programm), nicht verlängert. Eine schriftliche Beschwerde zu dem Vorgang ist am 6. April 2020 durch die Mutter des betroffenen Kindes eingegangen und wird durch den zuständigen Schulrat bearbeitet. Vom Schulrat wurde mit der Schulleiterin die Vorgehensweise zur Bearbeitung derartiger Vorfälle ausgewertet.

1.5 Im Falle der Nichtkenntnis der Landesregierung: Wie wird in o.g. Vorfall folglich vorgegangen?

Zu Frage 1.5: Siehe Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.4.

2. Ist es zutreffend, dass an der o.g. Schule ein Mann im Schuldienst tätig ist, der syrischer Staatsangehöriger ist? Falls ja: Wie alt ist er, unter welchen Umständen kam er wann in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in das Land Brandenburg und welchen Aufenthaltsstatus besitzt er? Falls nein: Wie alt ist er, welche Staatsbürgerschaft besitzt er, wie ist sein Aufenthaltsstatus und seit wann hält er sich in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Land Brandenburg auf?

Zu Frage 2: An der Schule ist ein Mann tätig, der syrischer Staatsangehöriger ist. Die betreffende Person hat eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis wurde im Rahmen der Einstellung durch das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel geprüft und entspricht den Anforderungen. Zum konkreten Aufenthaltsstatus sowie zum Alter der Person werden keine Aussagen durch das MBSJ aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgenommen.

3. In welcher Funktion geht der Mann seiner Tätigkeit an der Astrid-Lindgren-Grundschule Blankenfelde-Mahlow nach, auf welcher Grundlage und anhand welcher Kriterien erfolgte dessen Einstellung in den Schuldienst des Landes Brandenburg, in welche Entgeltgruppe wurde er eingruppiert, seit wann arbeitet er an dieser Schule, mit welchem Stundenumfang und Fächerkombination und in welchen Jahrgangsstufen „unterrichtet“ er?

Zu Frage 3: Die betreffende Person ist als sonstiges pädagogisches Personal gemäß § 68 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchuG) befristet seit dem 25.09.2019 bis zum 31.07.2020 eingestellt. Die Eingruppierung richtet sich seit dem 01.01.2020 nach der Entgeltordnung des Tarifvertrages der Länder (TV-L), Anlage G (Sozial- und Erziehungsdienst). Die am 31.12.2019 vorhandenen Beschäftigten der vormaligen Entgeltgruppe 8 TV-L wurden gemäß § 29e des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in die Entgeltgruppe S 8a übergeleitet. Die Auswahl erfolgte nach den gültigen Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Eignung und Leistung. Die Person war mit 20 Wochenstunden eingesetzt und verfügt über den Abschluss „Bachelor of arts“ für das Fach Englisch.

4. Ist es zutreffend, dass der Mann ausschließlich für Stillarbeit eingesetzt ist? Falls ja: Welchen Aufgaben geht er in diesem Zusammenhang nach und auf welcher Grundlage lässt sich seine Anwesenheit bzw. Tätigkeit in der Schule rechtlich legitimieren? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 4: Als sonstiges pädagogisches Personal gemäß § 68 BbgSchulG wird die Person hauptsächlich zur Unterstützung der Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht eingesetzt. In Ausnahmefällen übernimmt die betreffende Person auch Aufgaben in reiner Aufsichtsfunktion. Dabei erteilt die Person keinen eigenständigen Unterricht.

5. Hat der Mann einen Integrations- bzw. Deutschkurs im Rahmen von § 44 Abs. 1-4 AufenthG (Bund) absolviert? Wenn ja: Wurde dieser freiwillig oder unter Anordnung besucht, wo, von wann bis wann und welche Organisation war mit der Durchführung des Kurses betraut, welche Sprachprüfung hat er angetreten und mit welchem Ergebnis? Falls nein: Weshalb nicht? Bitte ausführlich begründen!

6. Sollte der Mann an einem Integrations- bzw. Sprachkurs teilgenommen, diesen aber nicht bestanden haben: Wie erklärt sich vor diesem Hintergrund seine Tätigkeit im Schuldienst des Landes Brandenburg? Bitte ausführlich begründen!

Zu den Fragen 5 und 6: Die betreffende Person erfüllt alle Voraussetzungen, um nach § 68 BbgSchulG als sonstiges pädagogisches Personal angestellt zu sein. Als Absolvent des Refugee Teachers Program der Universität Potsdam hat die betreffende Person die verlangten Kompetenzen der deutschen Sprache im Rahmen eines Kurses, mit dem Ziel der Erreichung des europäischen Sprachniveaus B2, durch eine Prüfung nachgewiesen.

7. Hat der Mann vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen müssen? Falls nein: Weshalb nicht? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 7: Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis lag vor Aufnahme der Tätigkeit vor.